



Neu Wulmstorf, d. 26.11.2012

An den Landkreis Harburg  
Herrn Landrat Joachim Bordt

### **Anfrage – Kindertagespflege im Landkreis Harburg**

Ab dem 01.08.2013 haben Eltern für Ihre Kinder unter 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In vielen Gemeinden zeigt sich bereits jetzt, dass der zunächst von der Bundesregierung ausgegeben Deckungsgrad von 35% nicht ausreicht, um den tatsächlichen Bedarf abzudecken. Im Landkreis Harburg ist die Zuständigkeit der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren dahingehend geregelt, dass die Kindertagesbetreuung von den Gemeinden übernommen wird und die Kindertagespflege vom Landkreis.

Aus den Gemeinde werden Stimmen laut, die diese Zuständigkeit in einer Hand, bei den Kommunen wissen möchten, damit vor Ort sehr flexibel agiert werden kann und in Abwägung der beiden Betreuungsmöglichkeiten die Eltern beraten werden können.

Es ist dem hohen Engagement des Vereins Tagesmütter- und Väter zu verdanken, dass bereits jetzt sehr flexible Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können. Eine Koordination erscheint mit weniger Akteuren sinnvoll, als die Beteiligung der Gemeinde, der Tageseinrichtungen, der Tagespflege und des Landkreises.

Hier ist eine aktuelle Abwägung der Vor- und Nachteile des aktuellen Systems zu erfragen, denn es gilt vor allem, dem Wunsch nach einer Kinderbetreuung nachzukommen und diesem vor Ort zu gewährleisten.

Aus dieser Betrachtung ergeben sich uns folgende Fragen:

30% der Kinder unter Drei Jahre müssen von der Tagespflege im Rechtsanspruch abgedeckt sein. Wie ist hier der aktuelle Stand im Landkreis Harburg und insbesondere dort, wo zum jetzigen Zeitpunkt der tatsächliche Bedarf bei der Tagesbetreuung höher erscheint als die vorgehaltenen Plätze?

Welche Maßnahmen werden aktuell ergriffen, um die Tagespflege neben der Tagesbetreuung als feste Säule aufzubauen und zu erhalten?

Im Falle einer Klage durch die Eltern sind Gemeinde und Landkreis in der Pflicht einen Betreuungsplatz vorzuweisen, wer ist kostenpflichtig, wenn die eine Seite Ihre Vorgaben an Betreuungsplätzen nicht erfüllt hat?

Welche Erfahrungen konnten bei der unterschiedlichen Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Kreisverwaltung in den vergangenen Jahren gesammelt werden?

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus Sicht der Kreisverwaltung, wenn die Tagespflege den Gemeinden übertragen wird? Welche Modelle sind da sinnvoll, auch in der Betrachtung einer personellen Abdeckung im Verwaltungsbereich?

Mit freundlichen Grüßen  
Tobias Handtke